

Beschlussvorlage



Große Kreisstadt
HOCKENHEIM

Amt/ FB/ EB - Verfasser Fachbereich Organisation, IuK und zentraler Service - Frau Spahn	Az.	Datum 02.10.2018
------------------------------------------------------------------------------------------------	-----	---------------------

Nr.
10/2018/108

Betreff:
Nachrücken einer Ersatzperson für Stadträtin Hildegard Jahn-Petermann in den
Gemeinderat;
Feststellung eines Hinderungsgrundes des Bewerbers Herrn Oliver Grein

Beratungsfolge	zur	Sitzungstermin	Status
Gemeinderat	Beschlussfassung	24.10.2018	öffentlich

unter Einbeziehung von:

- Jugendgemeinderat Jugendbeirat/ Runder Tisch Lokale Agenda

Beschluss/ Antrag:

1. Der Gemeinderat stellt fest, dass der Bewerber Oliver Grein, Hildastraße 24, 68766 Hockenheim, gemäß § 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 3 Kommunalwahlgesetz (KomWG) als nächste Ersatzperson für Stadträtin Hildegard Jahn-Petermann in den Gemeinderat nachrückt.
2. Der Gemeinderat stellt gemäß § 29 Abs. 5 GemO fest, dass gegen Herrn Oliver Grein kein Hinderungsgrund nach § 29 Abs. 1 GemO gegeben ist. Somit kann Oliver Grein in den Gemeinderat nachrücken.

Sachverhalt:

Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung sind fehlende Gemeinderäte durch Nachrücken für den Rest der Amtszeit zu ersetzen.

Nach dem Ableben von Stadträtin Hildegard Jahn-Petermann muss nun aus dem Wahlvorschlag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen eine Ersatzperson in den Gemeinderat nachrücken. Gem. § 31 Abs. 2 GemO rückt die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach. Nächste Ersatzperson ist nach § 26 Abs. 1 Satz 3 KomWG der Bewerber eines Wahlvorschlags, auf den kein Sitz im Gemeinderat entfällt und der die meisten Stimmen erhalten hat.

Auf Grund des Ergebnisses der Gemeinderatswahl vom 25. Mai 2014 und dessen Feststellung durch den Gemeindevwahlausschuss erhielt Frau Tina Orth 1.825 Stimmen, der ihr folgende Bewerber Oliver Grein 1.498 Stimmen.

Die Ersatzperson im Sinne des § 31 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 3 KomWG rückt für Stadträtin Hildegard Jahn-Petermann in den Gemeinderat nach, sofern kein Hinderungsgrund nach den §§ 28 und 29 Abs. 1 GemO vorliegt.

Gemäß § 28 Abs. 1 GemO können lediglich Bürger in den Gemeinderat gewählt werden. Frau Orth ist inzwischen aus Hockenheim verzogen und kann daher nicht in den Gemeinderat nachrücken.

Somit ist Herr Oliver Grein nächste Ersatzperson im Sinne des § 31 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 3 KomWG und rückt für Stadträtin Hildegard Jahn-Petermann in den Gemeinderat nach, sofern kein Hinderungsgrund nach § 29 Abs. 1 GemO vorliegt.

Danach können Gemeinderäte nicht sein:

1. Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde
2. Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
3. leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,
4. Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,
5. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Der Gemeinderat hat festzustellen, ob ein Hinderungsgrund gegeben ist und wird um Beschlussfassung gebeten.

OB	BM	FB-/Werkleitung	Verfasser/in